

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

der Stadt Wilhelmshaven

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24,30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom **01.01.2012 bis 31.12.2012** wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von **3.577.450,00 €** vereinbart. Für den Zeitraum vom **01.01.2013 bis 31.12.2013** wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von **3.665.939,00 €** vereinbart. Für den Zeitraum vom **01.01.2014 bis 31.12.2014** wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von **3.768.951,89 €** vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragspartien **4.116.491,85 €** vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus einem anteiligen Ansatz der Unterdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von **347.539,98 €**. Die Unterdeckung beläuft sich zum 31.12.2013 auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.042.619,90 €.

(2) Das Teilbudget Notarztkosten 2011 wird nachträglich um 20.000,00 € auf insgesamt 300.000,00 € erhöht. Für 2012 beträgt das Teilbudget Notarztkosten einvernehmlich 310.000,00 € und für 2013 ebenfalls 310.000,00 €. Für das Jahr 2014 wird das Teilbudget um die Grundlohnsummenentwicklung 2014 von 2,81% fortgeschrieben.

(3) Die Stadt Wilhelmshaven übersendet den Kostenträgern bis zum 30.06.2014 den ausgefüllten Excel-BAB gemäß der Richtlinien zur Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Kostenrichtlinie - Nds. MBI. Nr. 37/2013 S. 692)

(4) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(5) Den vereinbarten Gesamtkosten liegen folgende zu erwartende Einsatz- und Kilometer Leistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal):	8.587	mit	8.492 Kilometer außerhalb der Einsatzpauschale
-------------------------------------	--------------	-----	---

Qual. Krankentransporteinsätze:	5.663	mit	115.784 Kilometer außerhalb der Einsatzpauschale
---------------------------------	--------------	-----	---

Notarzteinsätze:	2.382
------------------	--------------

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.04.2014 bis zum 31.03.2015 die im nachfolgend festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten. Wird während der Laufzeit der Entgelte eine neue Entgeltvereinbarung mit neuen Entgelten vereinbart, so ersetzen diese die hier vereinbarten Entgelte.

(2) Die Stadt Wilhelmshaven stellt den Kostenträgern spätestens bis zum 30.09.2014 die Einsatzzahlenentwicklung 1. Halbjahr 2014 zur Verfügung, um die Entwicklung von Über- und Unterdeckungen zu erkennen. Dies kann ggf. zur Neuberechnung der Entgelte ab 01.10.2014 führen.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 40 Kilometer **243,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 31 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 31 01 03*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 31 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**
Positionsnummer: 31 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 20 Kilometer **138,50 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung *außerhalb eines Krankenhauses* *Positionsnummer: 41 01 20*
 - Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **2,40€**
Positionsnummer: 41 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **378,00 €** berechnet.
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Wilhelmshaven (**Instituts-kennzeichen: 600 309 990**). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen. Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die

Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(5) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(6) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2015 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Wilhelmshaven, den

AOK- Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen

Träger des Rettungsdienstes

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Niedersachsen

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

Knappschaft
Regionaldirektion Hannover

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger